

Corporate Governance

Grundsätze

Fassung ab 01.01.2019

Präambel

Das Vertrauen in die Geschäftspolitik der Bayerischen Landesbank (BayernLB) wird wesentlich durch eine verantwortungsvolle, transparente und auf nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle beeinflusst. Gute Corporate Governance hatte und hat deshalb bei der BayernLB einen hohen Stellenwert.

Als national und international tätige Bank ist es der BayernLB auch als öffentlich-rechtliches, nicht börsennotiertes Unternehmen ein Anliegen, durch diese freiwillige Selbstverpflichtung ihr Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen und so das Vertrauen der Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die BayernLB weiter zu fördern.

Die vorliegenden Corporate Governance-Grundsätze fassen die Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle zusammen, welche für die BayernLB aufgrund bindender oder selbstauferlegter Vorgaben gelten. Die Corporate Governance-Grundsätze basieren dabei weitgehend auf den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance-Kodex, soweit diese auf die BayernLB als nichtbörsennotiertes, öffentlich-rechtliches Unternehmen mit nur zwei mittelbaren Trägern (Anteilseignern) sinnvoller Weise übertragen werden können. In einzelnen Punkten gehen die Corporate Governance-Grundsätze der BayernLB auch über die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance-Kodex hinaus.

Die Corporate Governance-Grundsätze der BayernLB werden regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben sowie der Weiterentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und ggf. angepasst. Die BayernLB wird im Geschäftsbericht über die Einhaltung ihrer Corporate Governance-Grundsätze berichten.

Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung der BayernLB identifizieren sich mit den Corporate Governance-Grundsätzen der BayernLB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Inhalt

Präambel	2
I. Allgemeines zur Führungs- und Unternehmensstruktur.....	4
II. Vorstand, Aufsichtsrat und sonstige Aufsichtsinstanzen.....	4
1. Der Vorstand	4
2. Der Aufsichtsrat	5
3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat.....	8
4. Sonstige Aufsichtsinstanzen.....	8
III. Die Generalversammlung	9
IV. Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	9
V. Transparenz und Rechnungslegung	10
1. Transparenz.....	10
2. Rechnungslegung	10
VI. Abschlussprüfung und Risikomanagement	11

I. Allgemeines zur Führungs- und Unternehmensstruktur

¹Die BayernLB, eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München, hat eine durch das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) vorgegebene, zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Während der Vorstand die Geschäfte der BayernLB führt, ist es Aufgabe des Aufsichtsrates, diesen zu bestellen, zu überwachen und zu beraten.

²Daneben besteht als weiteres Organ der BayernLB die Generalversammlung, die Zusammenkunft der Anteilseigner, der die Kompetenz zur Entscheidung von Grundsatzfragen zukommt.

II. Vorstand, Aufsichtsrat und sonstige Aufsichtsinstanzen

1. Der Vorstand

- a. ¹Der Vorstand, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten durch Gesetz und Satzung in Anlehnung an das deutsche Aktiengesetz geregelt sind, leitet die BayernLB in eigener Verantwortung. ²Die Mitglieder des Vorstandes sind an die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie an die Grundregeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und an das Unternehmensinteresse gebunden. ³Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters schuldhaft, so haften sie der BayernLB gegenüber auf Schadenersatz. ⁴Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf einer fundierten Grundlage. ⁵Er hinterfragt vorgelegte Vorschläge, Erklärungen und Informationen bei seiner Ermessensausübung und Entscheidungsfindung kritisch.
- b. ¹Der Vorstand besteht aus mehreren Personen und hat einen Vorsitzenden. ²Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende werden vom Aufsichtsrat bestellt. ³Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, und bestimmt über die Zusammenarbeit und die Geschäftsverteilung zwischen seinen Mitgliedern.
- c. Im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat hat der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu entwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen.
- d. ¹Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es ferner, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling zu sorgen. ²Des Weiteren ist er verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im gesamten Konzern und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin („Compliance“, s. auch VI.4.). ³Er sorgt für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) und legt deren Grundzüge offen. ⁴Beschäftigten wird auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten wird diese Möglichkeit eingeräumt.

⁵Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen in der BayernLB auf Vielfalt (Diversity) und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. ⁶Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest.
- e. ¹Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstandes ist der Aufsichtsrat verantwortlich. ²Es muss auf die Erreichung der in den Strategien der BayernLB niedergelegten

Ziele ausgerichtet sein; die Angemessenheit des Vergütungssystems ist regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

³Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstands sowie zur Lage der BayernLB steht und die übliche Vergütung - unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der BayernLB gilt - nicht ohne besondere Gründe übersteigt. ⁴Das Vergütungssystem ist so auszugestalten, dass Anreize für den Vorstand zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden.

⁵Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. ⁶Variable Vergütungen sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. ⁷Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen wird bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen. ⁸Es wird eine angemessene Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung festgelegt. ⁹Für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren. ¹⁰Bei der Ermittlung der variablen Vergütung ist neben dem Gesamterfolg des BayernLB-Konzerns auch eine Ressort- und Individualkomponente zu berücksichtigen.

¹¹Zieht der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, wird er auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. von der BayernLB achten. ¹²Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile werden nicht vorzeitig ausbezahlt.

¹³Die Bezüge der Vorstandsmitglieder werden im Jahresabschluss (Anhang) funktionsbezogen individualisiert und aufgeteilt nach fixer und variabler Vergütung ausgewiesen.

¹⁴Zudem veröffentlicht die BayernLB auf ihrer Internetseite den Vergütungsbericht, der ebenfalls Informationen zu der Vergütung des Vorstandes enthält.

2. Der Aufsichtsrat

- a. ¹Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand bei der Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und zu überwachen. ²Er hat dabei insbesondere Vorschläge und Informationen, die vom Vorstand bereitgestellt wurden, konstruktiv zu hinterfragen und zu überprüfen. ³Der Aufsichtsrat ist in die Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die BayernLB und den BayernLB-Konzern einzubinden.
- b. ¹Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung, Abberufung, Anstellung, Entlassung und Ruhestandsversetzung der Mitglieder des Vorstandes. ²Bei der Zusammensetzung des Vorstandes achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt. ³Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.
- c. ¹Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus
 1. zehn Vertretern der Anteilseigner, wobei
 - a) mindestens die Hälfte dieser Vertreter externe Mitglieder sind (externe Vertreter) sowie
 - b) mindestens drei dieser Vertreter solche des Freistaates Bayern (staatliche Vertreter) sind, und
 2. einem Vertreter der Personalvertretung der BayernLB.

³Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Generalversammlung bestellt. ⁴Die staatlichen Vertreter sowie vier externe Vertreter werden durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen zur Bestellung vorgeschlagen. ⁵Der Sparkassenverband Bayern schlägt drei Mitglieder, worunter mindestens ein externer Vertreter sein muss, zur Bestellung vor. ⁶Der Vertreter der Personalvertretung wird durch die Personalvertretung der BayernLB entsandt.

⁷Unter „externen“ Vertretern werden dabei solche Personen verstanden, die zu der BayernLB oder deren Vorstand in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung stehen, die einen wesentlichen Interessenkonflikt begründet sowie nicht den Anteilseignern Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern unmittelbar zuzurechnen sind. ⁸Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen zuverlässig sein, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die BayernLB betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. ⁹Die BayernLB setzt angemessene personelle und finanzielle Ressourcen ein, um den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

¹⁰Es kann nicht bestellt werden,

- wer in der BayernLB Mitglied des Vorstandes ist;
- wer in der BayernLB Mitglied des Vorstandes war, wenn bereits zwei ehemalige Vorstandsmitglieder Mitglied des Aufsichtsrates sind;
- wer in einem Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in mehr als zwei Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist oder
- wer in mehr als vier Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist.

¹¹Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden,

- die derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe angehören,
- die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören oder
- an denen die BayernLB eine bedeutende Beteiligung (mind. 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals) hält.

¹²Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Gesetz über das Kreditwesen.“

- d. Die Größe des Aufsichtsrates mit lediglich 11 Mitgliedern gewährleistet einen effizienten Arbeitsablauf und ermöglicht eine hohe Sitzungsfrequenz (in der Regel 5 ordentliche Aufsichtsratssitzungen pro Jahr).
- e. ¹Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance und der Abschlussprüfung befasst. ²Er unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung
- der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses,
 - der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Internen Revision,
 - der Durchführung der Abschlussprüfungen des Jahres- und Konzernabschlusses; der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten

Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung; und

- der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen.

³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte nicht gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates sein. ⁵Mindestens die Hälfte der Vertreter der Anteilseigner im Prüfungsausschuss besteht aus externen Vertretern.

- f. ¹Der Aufsichtsrat hat einen Risikoausschuss gebildet, der sich mit allen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Risikostrategie und der Risikosituation der BayernLB sowohl auf Gruppen - wie auch auf BayernLB-Ebene befasst. ²Mindestens die Hälfte der Vertreter der Anteilseigner im Risikoausschuss besteht aus externen Vertretern.
- g. ¹Der Aufsichtsrat hat einen Präsidial- und Nominierungsausschuss gebildet. ²Der Präsidial- und Nominierungsausschuss erörtert u. a. strategische, sowie geschäfts- und unternehmenspolitische Fragestellungen und unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand und der regelmäßig durchzuführenden Bewertung des Vorstandes.
- h. ¹Der Aufsichtsrat hat einen Vergütungskontrollausschuss gebildet. ²Zu den Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses gehört es insbesondere, die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstandes und der Mitarbeiter zu überwachen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates über die Vergütung des Vorstandes vorzubereiten.
- i. ¹Der Aufsichtsrat hat einen Ausschuss für Angelegenheiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo-Ausschuss) gebildet. ²Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der BayernLB. ³Die BayernLabo hat den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Wohnungspolitik Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wohnungs- und Siedlungsstruktur Bayerns finanziell zu fördern.
- j. ¹Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat weitere beratende oder beschließende Ausschüsse bilden.
- ²Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig im Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- k. ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte auf Vorschlag der Generalversammlung gewählt. ²Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen, nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr. ³Der Aufsichtsratsvorsitzende trägt zu einem wirksamen Informationsfluss innerhalb des Aufsichtsrats bei, um es den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu ermöglichen, ihre Stimmen auf einer fundierten Grundlage abzugeben. ⁴Der Aufsichtsratsvorsitzende fördert eine offene und kritische Diskussion und gewährleistet, dass auch abweichende Ansichten geäußert und im Rahmen des Entscheidungsprozesses diskutiert werden können.
- ⁵Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstandes, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der BayernLB und des BayernLB-Konzerns.

⁶Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates haben das Recht, den Geschäftsbetrieb sowie sämtliche Rechtsverhältnisse der BayernLB zu prüfen.

- l. ¹Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch die Generalversammlung festgesetzt. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine marktübliche Vergütung. ³Dabei wird der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt. ⁴Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates, die von der Generalversammlung festgesetzt werden, werden im Jahresabschluss (Anhang) bekannt gegeben.

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- a. Vorstand und Aufsichtsrat der BayernLB arbeiten zum Wohle der BayernLB eng zusammen.
- b. ¹Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen das Gesetz über das Kreditwesen, die Satzung oder der Aufsichtsrat - dieser gegebenenfalls auch im Einzelfall - Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates fest. ²Hierzu gehören Entscheidungen und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der BayernLB grundlegend verändern sowie wichtige Kreditentscheidungen.
- c. ¹Die Information des Aufsichtsrates ist Aufgabe des Vorstandes. ²Der Aufsichtsrat wirkt seinerseits aktiv darauf hin, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher fest. ³Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig oder aus besonderem Anlass zeitnah und in der Regel in Textform umfassend über alle für die BayernLB oder den BayernLB-Konzern wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung, der Erträge und Rentabilität sowie der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. ⁴Er geht dabei auf Abweichungen der Geschäftsentwicklung von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. ⁵Über besondere Vorkommnisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der BayernLB von wesentlicher Bedeutung sind, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. ⁶Der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterrichtet sodann den Aufsichtsrat spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung. ⁷Darüber hinaus haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates die unter II.2.k. dargestellten Prüfungsrechte.
- d. ¹Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. ²Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

³Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- e. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

4. Sonstige Aufsichtsinstanzen

- a. ¹Die BayernLB unterliegt als öffentlich-rechtliche Anstalt der Staatsaufsicht durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen (Aufsichtsbehörde). ²Die Aufsichtsbehörde hat umfassende Berichts- und Auskunftsrechte und kann regelmäßig an Sitzungen der Generalver-

sammlung und des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse durch Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen.³ Sie kann ferner alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der BayernLB im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und sonstigen Vorschriften zu erhalten.

⁴Neben dieser Staatsaufsicht untersteht die BayernLB als Kreditinstitut, der allgemeinen Aufsicht durch die Europäische Zentralbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

- b. ¹Die BayernLB unterliegt kraft Gesetzes außerdem der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof. ²Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, d. h. unter anderem darauf, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

III. Die Generalversammlung

1. ¹Der Generalversammlung kommt die Kompetenz zur Entscheidung von Grundsatzfragen zu. ²Diese Grundlagenzuständigkeit umfasst insbesondere die Entscheidung über Änderungen der Satzung, die Gewinnverwendung, die Bestellung der Abschlussprüfer sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
2. Die Generalversammlung, der bis zu 6 Mitglieder angehören können, setzt sich – entsprechend der gegenwärtigen (mittelbaren) Anteilseignerstruktur – aus Vertretern des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern zusammen, denen Stimmrechte entsprechend ihrem mittelbarem Anteil an der BayernLB in der Generalversammlung zustehen.

IV. Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

1. Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die BayernLB einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
2. ¹Organmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

²Dem gesetzlichen Verbot von In-Sich-Geschäften unterliegen Organmitglieder ebenso wie sämtliche Mitarbeiter. Sie haften darüber hinaus als Amtsträger auch strafrechtlich.
3. ¹Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. ²Kein Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung darf bei seiner Tätigkeit dem Unternehmensinteresse widersprechende Eigeninteressen verfolgen oder Geschäftschancen nutzen, die der BayernLB zustehen.
4. ¹Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber. ²Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. ³Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

5. Kein Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Generalversammlungsmitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung über ein Geschäft mitwirken, das ihm selbst, ihm nahe stehenden oder von ihm vertretenen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
6. Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
7. ¹Kredite an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder dürfen grundsätzlich nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und nur zu marktgerechten Bedingungen sowie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrates gewährt werden. ²Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die BayernLB. ³Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der BayernLB werden nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen.
8. ¹Die BayernLB unterliegt bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsrechtlichen Vorgaben besonderen, umfangreichen Organisations-, Informations- und Kontrollpflichten, durch die Kunden geschützt und insbesondere Interessenskonflikte vermieden werden sollen. ²Der Vorstand sorgt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Compliance-Regelungen. ³Der Compliance-Beauftragte, der direkt dem Vorstand untersteht, berichtet dem Vorstand und dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich, ob die zur Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingerichteten Verfahren und Maßnahmen geeignet und wirksam sind.

V. **Transparenz und Rechnungslegung**

1. **Transparenz**

- a. Der Vorstand wird Insiderinformationen, die die BayernLB unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen, soweit er nicht im Einzelfall von der Veröffentlichungspflicht befreit ist.
- b. Die Termine der Veröffentlichungen der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen sowie von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen werden im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der BayernLB publiziert.
- c. Informationen über die BayernLB sind auch über die Internetseite der BayernLB (www.BayernLB.de) zugänglich. Die Veröffentlichungen sind auch in englischer Sprache abrufbar.

2. **Rechnungslegung**

- a. ¹Die BayernLB unterliegt, nach den gesetzlichen Bestimmungen für Kreditinstitute, umfangreichen Auskunfts- und Offenlegungspflichten über ihre finanzielle Situation, ihre Ergebnisse, Anteilseigner und Aufsichtsorgane. ²Hierzu gehört insbesondere, dass Anteilseigner und Dritte durch Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie Lagebericht und Konzernlagebericht informiert werden. ³Darüber hinaus informiert die BayernLB unterjährig neben dem Konzern-Zwischenbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation.

- b. ¹Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. ²Unterjährige Finanzinformationen erörtert der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung ³Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss. ⁴Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind binnen 4 Monate nach Geschäftsjahresende, der Konzern-Zwischenbericht ist binnen 2 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.
- c. Im Konzernabschluss werden Beziehungen zu den Anteilseignern erläutert, die im Sinn der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.

VI. Abschlussprüfung und Risikomanagement

1. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags veranlasst der Aufsichtsrat die Einholung einer Erklärung des vorgesehenen Prüfers, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der BayernLB und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die BayernLB, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
 2. ¹Der Aufsichtsrat beschließt über die Erteilung des Prüfungsauftrages (einschließlich Honorar) für den von der Generalversammlung bestellten Abschlussprüfer. ²Im Rahmen des Prüfungsauftrages wird mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich berichtet wird, sofern diese nicht unverzüglich beseitigt werden. ³Ferner ist zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
 3. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses sowie des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse.
 4. ¹Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Entwicklungen, die die BayernLB, den BayernLB-Konzern oder einzelne Bereiche gefährden, rechtzeitig erkannt werden. ²Er hat deshalb insbesondere ein Risikomanagement-System eingerichtet, dessen Wirksamkeit laufend überprüft und im Jahres- und Konzernabschluss sowie im Konzern-Zwischenbericht gesondert erläutert wird.
- ³Die BayernLB verfügt darüber hinaus über eine interne Revision, die unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt ist. ⁴Als ständige Einrichtung hat die Interne Revision die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems sowie die Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen und zu beurteilen.



Wir finanzieren Fortschritt.

Werbewiderspruch

Sollten Sie von uns künftig keine weitere Werbung wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Hierfür können Sie sich an die im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verantwortliche Stelle wenden:
Bayerische Landesbank, Konzernstrategie & Konzernkommunikation, Brienner Straße 18, 80333 München,
Telefon +49 89 2171-21161, Telefax +49 89 2171-21250, kontakt@bayernlb.de

Bayerische Landesbank

Brienner Straße 18

80333 München

bayernlb.de

